



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

9. Jahrgang

Potsdam, den 13. Oktober 1998

Nummer 42

Inhalt	Seite
<b>Landesregierung</b>	
Bestimmung der beauftragten Stelle nach dem Sozialgerichtsgesetz .....	894
<b>Ministerpräsident</b>	
Organisationserlass über die Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung .....	894
<b>Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen</b>	
Zuständigkeit für Personalangelegenheiten der Arbeitnehmer im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen .....	894
Aufruf zur Einreichung von Anträgen zur Trägerschaft zum „Kursystem contra Langzeitarbeitslosigkeit“ .....	897
<b>Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung</b>	
Erlaß des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung über Erleichterungen beim Verwaltungsvollzug zugunsten von Betrieben, die erfolgreich am EG-Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (Öko-Audit) teilnehmen .....	898
<b>Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur</b>	
Verwaltungsvorschrift über die Herstellung eines allgemeinen Einvernehmens nach § 5 Abs. 3 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes - VVAllgEin - .....	903
<b>Beilage:</b> Amtlicher Anzeiger Nr. 41/1998	

### **Bestimmung der beauftragten Stelle nach dem Sozialgerichtsgesetz**

Anordnung der Landesregierung  
Vom 25. September 1998

Auf Grund des § 9 Abs. 3 Satz 1 und des § 30 Abs. 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535) ordnet die Landesregierung an:

1. Beauftragte Stelle im Sinne des § 9 Abs. 3 Satz 1 und des § 30 Abs. 2 Satz 1 SGG ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen.
2. Diese Anordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Potsdam, den 25. September 1998

Die Landesregierung  
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Manfred Stolpe

Die Ministerin für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit und Frauen

Dr. Regine Hildebrandt

### **Organisationserlass über die Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung**

Erlass des Ministerpräsidenten  
Vom 4. September 1998

1. Die Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung ist eine Organisationseinheit in der obersten Landesbehörde „Der Ministerpräsident“.
2. Die Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung hat die Aufgabe
  - die politische Bildung und die politische Kultur im Land Brandenburg mit dem Ziel zu fördern, die Bürgerinnen und Bürger in ihrer Bereitschaft zur Wahrnehmung demokratischer Verantwortung in Staat und Gesellschaft zu unterstützen;
  - die Herausbildung eines aktiven Demokratiebewusst-

seins und das Engagement für europäische und internationale Probleme, die Bewahrung der natürlichen Umwelt und des Friedens zu stärken;

- Maßnahmen der politischen Bildung von Trägern der politischen Bildungsarbeit im Land Brandenburg nach der geltenden Richtlinie des Ministerpräsidenten zu fördern.

Die Zuweisung weiterer Aufgaben bleibt vorbehalten.

3. Zur Wahrung der Überparteilichkeit der Arbeit der Brandenburgischen Landeszentrale für politische Bildung wird deren Leiter bzw. Leiterin beauftragt, dem auf Vorschlag der Fraktionen des Landtages durch Beschluss des Hauptausschusses eingesetzten Parlamentarischen Beirat jederzeit Auskünfte über die laufende Arbeit zu erteilen.
4. Der Leiter bzw. die Leiterin der Brandenburgischen Landeszentrale für politische Bildung handelt im Rahmen der Weisungen des Ministerpräsidenten und des Chefs der Staatskanzlei selbständig.
5. Die Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung führt im Schriftverkehr die Bezeichnung:

Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung.

Der Leiter bzw. die Leiterin der Brandenburgischen Landeszentrale für politische Bildung unterzeichnet gemäß § 39 Abs. 1 Buchstabe b GGO mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

### **Zuständigkeit für Personalangelegenheiten der Arbeitnehmer im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen**

Runderlass des Ministeriums für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit und Frauen  
Vom 8. September 1998

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Arbeitnehmer bei den Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

#### **I Grundsatz**

##### **1. Allgemeine Zuständigkeit**

Die Personalangelegenheiten der Arbeitnehmer sind von den für die Führung der Personalakten zuständigen Behörden und Einrichtungen zu bearbeiten, soweit nicht in Abschnitt II dieses Runderlasses andere Zuständigkeiten fest-

gelegt sind. Arbeitnehmer im Sinne des Runderlasses sind auch die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.

## 2. Führung der Personalakten

Die Personalakten führen:

### 2.1 für ihre Arbeitnehmer

das Landesamt für Soziales und Versorgung,  
die Ämter für Soziales und Versorgung,  
die Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik,  
die Landeskliniken für Psychiatrie,  
das Institut für Rechtsmedizin,  
das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin.

2.2 Das Ministerium und das Landesamt für Soziales und Versorgung führen als übergeordnete Behörden in analoger Anwendung von § 57 Abs. 2 Landesbeamtengesetz zusätzlich Personalnebenakten über die Angestellten ihres Geschäftsbereiches, soweit ihre Zuständigkeit für Einstellungen und Eingruppierungen gegeben ist (s. Nummern 3.1, 3.3). Die Führung der Hauptpersonalakten (Grundakten) bei den personalaktenführenden Verwaltungsstellen (s. Nummer 2.1) bleibt hiervon unberührt.

## II

### Zuständigkeit in besonderen Fällen

## 3. Einstellung, Eingruppierung, Weiterbeschäftigung

3.1 Für folgende Einstellungen und Eingruppierungen von Angestellten ist die Zuständigkeit des Ministeriums gegeben

- a) bei sämtlichen kabinettspflichtigen Angelegenheiten,
- b) bei nicht kabinettpflichtigen Maßnahmen für Behördenleiter (außer Landeskliniken) und deren Vertreter,
- c) beim Landesamt für Soziales und Versorgung die Besetzung der Dienstposten der Abteilungsdirektoren, soweit nicht die Zuständigkeit nach Buchstabe a gegeben ist,
- d) bei den Ämtern für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik sowie beim Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin die Dienstposten der Abteilungsleiter und Gewerbeärzte, letztere, soweit diese in der Vergütungsgruppe I a BAT-O eingestuft sind,
- e) beim Institut für Rechtsmedizin die Besetzung der Stellen der Oberärzte der Vergütungsgruppe I a BAT-O.

3.2 Die Zustimmung des Ministeriums ist erforderlich

- a) zur Weiterbeschäftigung von Angestellten und Arbeitern über das 65. Lebensjahr hinaus, auch in den Fällen des § 60 Abs. 2 Unterabs. 2 BAT-O und des § 63 Abs. 3

MTArb-O (Weiterbeschäftigung bis zur Erlangung der sachlichen Voraussetzungen für den Rentenbezug),

- b) zur Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses mit einem Ruhestandsbeamten.

3.3 Das Landesamt für Soziales und Versorgung ist zuständig

- a) innerhalb der Behörde

für die Einstellung und Eingruppierung von Angestellten der Vergütungsgruppen I a - X BAT-O, von Arbeitern sowie Auszubildenden und Praktikanten, soweit nicht in Nummer 3.1 Buchstabe a und c dieses Runderlasses die ministerielle Zuständigkeit gegeben ist,

- b) innerhalb des Geschäftsbereiches

für die Einstellung und Eingruppierung

aa) der Dezernatsleiter und Versorgungsärzte bei den Ämtern für Soziales und Versorgung,

bb) der Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung bei den Landeskliniken (§ 5 der jeweiligen Krankenhausbetriebssatzung vom 20.06.1994), soweit nicht in Nummer 3.1 Buchstabe a dieses Runderlasses die ministerielle Zuständigkeit gegeben ist.

3.4 Die Ämter für Soziales und Versorgung sind zuständig für die Einstellung und Eingruppierung von

- a) Angestellten der Vergütungsgruppen II a - X BAT-O,
- b) von Arbeitern,
- c) von Auszubildenden und Praktikanten.

3.5 Die Landeskliniken für Psychiatrie sind zuständig für die Einstellung und Eingruppierung

- a) von Angestellten der Vergütungsgruppen I a - X bzw. Kr. XIII - Kr. I BAT-O, soweit nicht in Nummer 3.1 Buchstabe a dieses Runderlasses die ministerielle Zuständigkeit gegeben ist,
- b) von Arbeitern,
- c) von Auszubildenden und Praktikanten.

3.6 Das Institut für Rechtsmedizin ist zuständig für die Einstellung und Eingruppierung

- a) von Angestellten der Vergütungsgruppen I b - X BAT-O, soweit nicht in Nummer 3.1 Buchstabe e dieses Runderlasses die ministerielle Zuständigkeit gegeben ist,
- b) von Arbeitern,
- c) von Auszubildenden und Praktikanten.

3.7 Die Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik sowie das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin sind zuständig für die Einstellung und Eingruppierung

- a) von Angestellten der Vergütungsgruppen I b - X BAT-O, soweit nicht in Nummer 3.1 Buchstabe d dieses Runderlasses die ministerielle Zuständigkeit gegeben ist,
- b) von Arbeitern,
- c) von Auszubildenden und Praktikanten.

3.8 Zuständig für die Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes ist der Leiter der Beschäftigungsbehörde (Behörde oder Einrichtung).

Entsprechen die Tätigkeitsmerkmale des neuen Arbeitsplatzes einer anderen als der bisherigen Vergütungs- oder Lohngruppe, so gelten die Nummern 3.1 bis 3.7.

#### 4. Versetzung, Abordnung

4.1 Zuständig für die Versetzung und Abordnung von Angestellten der Vergütungsgruppen I - I b BAT-O ist das Ministerium, jedoch nur, soweit in Nummer 3.1 dieses Runderlasses für bestimmte Funktionsstellen Festlegungen getroffen sind.

4.2 Im übrigen sind zuständig

- a) das Landesamt für Soziales und Versorgung für die Versetzung und Abordnung von Angestellten bis zur Vergütungsgruppe I a BAT-O und von Arbeitern,
  - aa) innerhalb des Geschäftsbereiches,
  - bb) über den Geschäftsbereich hinaus nur im Einvernehmen mit der zuständigen aufnehmenden Verwaltung,

- vor der Versetzung oder Abordnung ist der Leiter der abgebenden Verwaltung zu hören -
- b) die Landeskliniken für Psychiatrie
 

für die Versetzung und Abordnung von Angestellten bis zur Vergütungsgruppe I a bzw. Kr. XIII BAT-O und von Arbeitern, jedoch nur im Einvernehmen mit der zuständigen aufnehmenden Verwaltung,
- c) die Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, das Institut für Rechtsmedizin,
 

für die Versetzung und Abordnung von Angestellten der jeweiligen Dienststelle bis zur Vergütungsgruppe I b BAT-O, soweit nicht in Nummern 3.1 und 4.1 dieses Runderlasses andere Zuständigkeiten festgelegt sind,

und von Arbeitern, jeweils im Einvernehmen mit der zuständigen aufnehmenden Verwaltung.

4.3 Für Abordnungen von Angestellten bis zur Dauer von 3 Monaten sind - unabhängig von den Vergütungsgruppen der Bediensteten - innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches die in Nummer 4.2 genannten Dienststellen zuständig.

#### 5. Gelöbnis, Verpflichtung, Schweigepflicht

Zuständig für die Abnahme des Gelöbnisses und die Verpflichtung aufgrund von § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547) in der Fassung des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) sowie für Anordnungen über die Schweigepflicht ist der/die Dienststellenleiter/in.

Die Niederschriften über das Gelöbnis und über die Verpflichtung sind von den personalaktenführenden Dienststellen (Nummer 2.1 der Verordnung) zu den Personalakten der Bediensteten zu nehmen.

#### 6. Belohnungen und Geschenke

Die Genehmigung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken, die Angestellten, Arbeitern und anderen Arbeitnehmern in Bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit gewährt wird, erteilen der/die Leiter/in der Dienststelle (Behörde, Einrichtung), in der der/die Beschäftigte tätig ist oder zuletzt tätig war.

#### 7. Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge und Löhne (§ 36 Abs. 6 BAT-O; § 31 Abs. 6 MTArb-O)

Für den Verzicht des Arbeitgebers auf Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge gegenüber Angestellten und Arbeitern ist, soweit nicht eine Sonderregelung geschaffen ist, entsprechend den tariflichen Normen das Ministerium zuständig. Zu diesen Sonderregelungen gehören u. a. auch die vom Ministerium der Finanzen ergangenen Rundschreiben.

#### 8. Erholungsurlaub, Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage, Sonderurlaub, Erziehungsurlaub, Arbeitsbefreiung

8.1 Zuständig für die Gewährung von Erholungsurlaub, Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage, Sonderurlaub sowie für die Erteilung von Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung oder unter Wegfall der Vergütung bzw. des Lohnes, für die Anwendung der Regelungen über die außertarifliche Arbeitsbefreiung für die Arbeitnehmer des Landes Brandenburg (Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 24.08.1992 in der jeweils gültigen Fassung), für Bildungsfreistellung nach dem Weiterbildungsgesetz des Landes Brandenburg ist der Dienststellenleiter/die Dienststellenleiterin.

8.2 Die Gewährung von Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Lohnes nach § 33 Abs. 4 MTArb-O (Fernbleiben von der Arbeit bei Verhinderungen anderer Art) ist in analoger Anwendung von § 52 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT-O nur bis zu drei Arbeitstagen zulässig.

8.3 Die schriftliche Anerkennung eines „dienstlichen oder betrieblichen Interesses“ als Voraussetzung für die Anrechnung des Sonderurlaubs nach § 50 Abs. 2 BAT-O und § 55 Abs. 2 MTArb-O auf die Beschäftigungszeit fällt in die Zuständigkeit des Ministeriums.

8.4 Die Zuständigkeiten des Arbeitgebers nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz obliegen dem Dienststellenleiter/der Dienststellenleiterin.

### 9. Vertretung in Arbeitsstreitigkeiten

Zuständig für die Vertretung des Landes in Arbeitsstreitigkeiten sind die Behörden oder Einrichtungen, die die angefochtene Maßnahme getroffen oder über den mit Klage geltend gemachten Anspruch zu entscheiden haben.

### 10. Anwendung beamtenrechtlicher Zuständigkeitsregelungen

Sind nach den Bestimmungen des BAT-O oder MTArb-O die für Beamte jeweils geltenden Bestimmungen auf Angestellte oder Arbeiter entsprechend anzuwenden, so gelten etwaige beamtenrechtliche Bestimmungen über die Verteilung der Zuständigkeiten, soweit in Abschnitt II dieses Runderlasses nichts anderes bestimmt ist, für Angestellte und Arbeiter vergleichbarer Vergütungs- oder Lohngruppen entsprechend.

## III Schlussbestimmung

### 11. In-Kraft-Treten

Der Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. September 1998 in Kraft.

## **Aufruf zur Einreichung von Anträgen zur Trägerschaft zum „Kurssystem contra Langzeitarbeitslosigkeit“**

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit und Frauen  
Vom 22. September 1998

Das „Kurssystem“ ist ein Förderangebot des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen für Langzeitarbeitslose. Die regionale Durchführung übernehmen ausgewählte Träger.

Die stufenweise Einführung des „Kurssystems“ begann am 06.12.1993 an vier Orten im Land Brandenburg. Zur Zeit operiert das Kurssystem landesweit an 31 Orten einschließlich „Filialen“.

Angesprochen (freiwillige Teilnahme), sind alle schon seit zwölf Monaten und länger von Arbeitslosigkeit betroffenen Mitbürger/-innen, darüber hinaus auch längerfristig Arbeitslose, deren registrierte Erwerbslosigkeit nur kurzfristig unterbrochen war.

Für die einzelnen Teilnehmer/-innen erstreckt sich das „Kurssystem“ über einen rd. sechsmonatigen Zeitraum. Dabei folgen jeweils sechs einwöchige Kurszeiten und fünf jeweils dreiwöchige kursfreie Initiativphasen entsprechend aufeinander. Pro Kursort werden pro Woche 36 Personen einbezogen, im halben Jahr 144 Personen.

Gefördert werden:

- die Personalkosten für die Kursleiter/-innen, sozialpädagogische Beratung/Betreuung, Koordination/Organisation/Leitung;
- Aufwandsentschädigung/Fahrgeld von 100,- DM pro Monat und Teilnehmer;
- Verköstigung der Kursteilnehmer;
- laufende Aufwendungen.

Die Förderhöhe beträgt in einer Kurswoche incl. aller o. g. Positionen bis zu 10,- DM pro Teilnehmer/-in und Stunde.

Zeitraum der Förderung: 01.01.1998 bis 31.12.1999

Das Kurssystem hat zwei komplementäre Ziele:

- Betroffene zu stabilisieren und ihnen Aktivierungsimpulse zu vermitteln. Sie sollen Informationen, Beratungen, praktische Hilfen und praktische Herausforderungen - etwa auch in Übungswerkstätten und -büros - erfahren. Es soll ihnen bei ihren Bemühungen um berufliche Wiedereingliederung geholfen werden.
- Das Kurssystem soll sich in den jeweiligen Regionen produktiv in die regionalen Ansätze contra Langzeitarbeitslosigkeit einfügen. Dabei soll der Kurssystemträger u. a. eine umfassende regionale Kooperationsvernetzung mit den relevanten Arbeitsmarktakteuren der Region praktisch gestalten.

Die Anträge sollen sich jeweils auf eines der folgenden Gebiete mit den angegebenen Hauptstandorten incl. Filialen bzw. Filialen beziehen.

Gebiet	Hauptstandorte	Filiale/n
Ostprignitz-Ruppin	Neuruppin	Wittstock
Altkreis Eisenhüttenstadt	Eisenhüttenstadt	-

Weitere Hinweise: Schriftliche Anforderungen der Antragsunterlagen bei der LASA Brandenburg GmbH, Geschäftsbereich Programmzentrale, Bereich wirtschaftsorientierte Förderung, Gartenstr. 2, 14482 Potsdam, Tel.: 0331/761-200.

Weitere Informationen bei BBJ Servis gGmbH Potsdam, Qualitätssicherungsteam „Kurssystem contra Langzeitarbeitslosigkeit“, Benzstr. 11/12, 14482 Potsdam, Tel.: 0331/7477134.

Einreichen der Anträge **in zweifacher Ausfertigung** bis Freitag, den **30. Oktober 1998** (Poststempel gilt), bei der

LASA Brandenburg GmbH  
Geschäftsbereich Programmzentrale  
Sachgebiet ESF-Projektförderung  
Gartenstr. 2  
14482 Potsdam

**Erlaß des Ministeriums für Umwelt,  
Naturschutz und Raumordnung über  
Erleichterungen beim Verwaltungsvollzug  
zugunsten von Betrieben, die erfolgreich am  
EG-Gemeinschaftssystem für das Umwelt-  
management und die Umweltbetriebs-  
prüfung (Öko-Audit) teilnehmen**

Vom 28. August 1998

## 1. Vorbemerkung

### 1.1 Allgemeines

Der Erlaß richtet sich an das Landesumweltamt, die Ämter für Immissionsschutz sowie die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Abfallwirtschafts- und Wasserbehörden in ihrer Funktion als Vollzugsbehörden, die für den Vollzug der unter 2 genannten Umweltvorschriften zuständig sind. Der Erlaß findet Anwendung bei Betrieben, die erfolgreich am Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EG-Öko-Audit-System) nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EG-Öko-Audit-VO) teilnehmen und in das Register nach Artikel 8 der EG-Öko-Audit-Verordnung eingetragen sind. Das Register wird bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer geführt. Für diese

Betriebe können die Vollzugsbehörden im Rahmen der Überwachung nach pflichtgemäßem Ermessen Erleichterungen beim Verwaltungsvollzug gewähren. Dies setzt voraus, daß nach dem Prinzip der funktionalen Äquivalenz von Öko-Audit und Ordnungsrecht im Hinblick auf ordnungsrechtliche Erleichterungen nicht eine Identität der Anforderungen des Ordnungsrechts und des Öko-Audits verlangt, sondern eine gleiche Wirksamkeit der unterschiedlich ausgestalteten Instrumente erreicht wird.

Die vollzugsrechtlichen Erleichterungen und Vereinfachungen können für Betriebe einen Anreiz zur freiwilligen Teilnahme am Öko-Audit-System leisten. Damit wird im Rahmen des betrieblichen Umweltschutzes das Element der Freiwilligkeit und Eigenverantwortlichkeit der Unternehmen gestärkt. Die Umweltstandards können durch Transparenz und Vertrauen anstatt behördlicher Regelung und Kontrolle gesichert und weiterentwickelt werden. Die Verwaltungserleichterungen dürfen indes nicht dazu führen, vorhandene Umweltstandards zu senken und Abstriche vom materiellen Umweltrecht zu machen. Die Verantwortung für den Schutz- und Vorsorgebereich der Umwelt wird letztendlich immer bei den zuständigen Behörden liegen.

## 1.2 Umsetzung

Die ermessenslenkenden Vollzugshilfen des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung erfolgen als Erlaß an die Vollzugsbehörden. Sie können ohne rechtlichen Änderungsbedarf unmittelbar von den Vollzugsbehörden umgesetzt werden, da sie sich auf Substitutionsvorschläge beschränken. Das heißt, daß die entsprechende Rechtsvorschrift des Fachrechts im Einzelfall als erfüllt angesehen werden kann, wenn die Erhebungen und Dokumentationen, die im Rahmen des Öko-Audit-Systems gewonnen werden, die notwendigen fachrechtlichen Informationen und Daten enthalten und sie der zuständigen Behörde nach vorheriger inhaltlicher und terminlicher Abstimmung zugänglich gemacht werden. Falls die im Rahmen des Öko-Audit-Systems erhobenen Informationen nicht ausreichen, hat die Vollzugsbehörde wie bisher ihrer Kontroll- und Aufsichtspflicht nachzukommen.

Die nachfolgenden Umsetzungsregelungen aus dem Immissionsschutz-, Wasser- und Abfallrecht geben zu einzelnen ordnungsrechtlichen Vorschriften an, auf welche Weise einem nach Artikel 8 EG-Öko-Audit-Verordnung eingetragenen Betrieb Erleichterungen eingeräumt werden können.

## 1.3 Überprüfung des Erlasses

Nach zwei Jahren soll auf Grundlage der gewonnenen Erfahrungen beim Verwaltungsvollzug der in das Register nach Artikel 8 der EG-Öko-Audit-Verordnung eingetragenen Betriebsstandorte eine Überprüfung und gegebenenfalls eine Überarbeitung des Erlasses vorgenommen werden.

## 2. Umsetzungsregelungen

### I. Immissionsschutzrecht

1.

Tatbestand:	Angeordnete Messungen
Rechtsgrundlage:	§ 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Umsetzung:	Vollzugshinweis an die zuständige Behörde: Bei der Anordnung von Messungen nach § 26 BImSchG ist zu berücksichtigen, ob es sich um eine Anlage handelt, die Teil eines nach Artikel 8 EG-Öko-Audit-VO eingetragenen Standortes ist. Sofern dies der Fall ist, kann zunächst eine Messung durch den Betreiber zugelassen werden. Diese Messung ist aber keine nach § 26 BImSchG angeordnete.

2.

Tatbestand:	Anordnung von Messungen
Rechtsgrundlage:	§ 28 Satz 1 Nr. 2 BImSchG
Umsetzung:	Vollzugshinweis an die zuständige Behörde: Auf die Anordnung von Messungen nach § 28 Satz 1 Nr. 2 BImSchG kann im Einzelfall bei genehmigungsbedürftigen Anlagen, die Teil eines nach Artikel 8 EG-Öko-Audit-VO eingetragenen Standortes sind, verzichtet werden, wenn gleichwertige Prüfungen vorliegen.

3.

Tatbestand:	Anordnungen zum Einsatz externer Fachkundiger
Rechtsgrundlage:	§ 29a Abs. 1 BImSchG
Umsetzung:	Vollzugshinweis an die zuständige Behörde: Von Anordnungen gemäß o. g. Vorschrift kann gegenüber Betreibern, deren Anlage Teil eines Unternehmensstandortes ist, der im Register der geprüften Betriebsstandorte gemäß Artikel 8 EG-Öko-Audit-VO eingetragen ist, abgesehen werden, es sei denn, es treffen die Fälle des § 29a Abs. 2 Nr. 5 BImSchG zu.

4.

Tatbestand:	Berichte und Beurteilung von wiederkehrenden Messungen
Rechtsgrundlage:	§ 12 Abs. 6 Satz 4 Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (2. BImSchV)
Tatbestand:	Berichte und Beurteilung von kontinuierlichen Messungen
Rechtsgrundlage:	§ 27 Abs. 1 13. BImSchV, § 12 Abs. 2 17. BImSchV, § 17 Abs. 4 Satz 5 und 6 17. BImSchV
Tatbestand:	Bericht über die Kalibrierung und Prüfung der Funktionstüchtigkeit von Meßverfahren und Meßeinrichtungen
Rechtsgrundlage:	§ 12 Abs. 7 Satz 3 2. BImSchV, § 28 Abs. 3 13. BImSchV, § 10 Abs. 3 Satz 2 17. BImSchV
Umsetzung:	Vollzugshinweis an die zuständige Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörde: Betreiber, deren Anlage Teil eines Unternehmensstandortes ist, der im Register der geprüften Betriebsstandorte gemäß Artikel 8 EG-Öko-Audit-VO eingetragen ist, können die Berichtspflichten gemäß o. g. Vorschriften durch die Vorlage entsprechender Unterlagen und Dokumente, die im Rahmen der Umsetzung der EG-Öko-Audit-VO erstellt wurden, erfüllen.

5.

Tatbestand:	Überwachung/Kontrolle
Rechtsgrundlage:	§ 52 BImSchG
Umsetzung:	Vollzugshinweis an die zuständige Behörde: Im Rahmen der Ausübung von Überwachungstätigkeiten sowie bei der Aufstellung von Überwachungsprogrammen kann im Einzelfall ein Standorteintrag nach Artikel 8 EG-Öko-Audit-VO berücksichtigt werden, soweit der Behörde Informationen aus den im Rahmen der Umsetzung des Öko-Audit-Systems erstellten Unterlagen zugänglich sind. Die Erweiterung der Überwachungsintervalle oder eine Beschränkung des Prüfungsumfangs bei Routinekontrollen ist dabei zulässig. Ausgenommen hiervon sind sämtliche anlaßbezogene Handlungen.

6.

Tatbestand:	Einzelfallbestellung von Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz
Rechtsgrundlage:	§ 53 Abs. 2 BImSchG
Umsetzung:	Vollzugshinweis an die zuständige Behörde: Bei nach Artikel 8 EG-Öko-Audit-VO eingetragenen Standorten soll auf eine Anordnung zur Bestellung von Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz nach der o. g. Vorschrift verzichtet werden.

7.

Tatbestand:	Schriftliche Unterlagen zur Anlagensicherheit
Rechtsgrundlage:	§ 6 Abs. 2 und 3 12. BImSchV
Umsetzung:	Vollzugshinweis an die zuständige Behörde: Als Unterlagen nach § 6 Abs. 2 und 3 12. BImSchV werden Dokumente nach Anhang I B Nr. 3 der EG-Öko-Audit-VO anerkannt, wenn darin die geforderten Angaben enthalten sind.

8.

Tatbestand:	Unverzügliche Berichte und Beurteilung von Einzelmessungen
Rechtsgrundlage:	§ 24 13. BImSchV
Umsetzung:	Vollzugshinweis an die zuständige Behörde: Als Unterlagen nach § 24 Abs. 1 und 2 13. BImSchV werden Dokumente nach Anhang I B Nr. 3 der EG-Öko-Audit-VO anerkannt, wenn darin die geforderten Angaben enthalten sind und die als Meßbericht verwendeten Dokumente der zuständigen Behörde unverzüglich vorgelegt werden.

9.

Tatbestand:	Information der Öffentlichkeit
Rechtsgrundlage:	§ 18 17. BImSchV
Umsetzung:	Vollzugshinweis an die zuständige Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörde: Eine Umwelterklärung gemäß EG-Öko-Audit-VO, die die erforderlichen Angaben enthält, erfüllt die Anforderungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit.

10.

Tatbestand:	Mitteilung zur Betriebsorganisation
Rechtsgrundlage:	§ 52a Abs. 2 BImSchG
Empfehlung:	Ein der zuständigen Behörde vorgelegtes Dokument aus dem betrieblichen Umweltmanagementsystem kann als Anzeige genutzt werden, sofern die nach § 52a Abs. 2 BImSchG geforderten Angaben enthalten sind.

11.

Tatbestand:	Anzeige der Bestellung von Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz
Rechtsgrundlage:	§ 55 Abs. 1 Satz 2 BImSchG, § 58c Abs. 1 Satz 1 BImSchG
Empfehlung:	Die Pflicht kann auch durch die Übersendung von Dokumenten bzw. Auszügen aus den im Rahmen des Umweltmanagements festgelegten Regelungen (hier: Zuständigkeiten) erfüllt werden, wenn die gesetzlich geforderten Angaben enthalten sind.

12.

Tatbestand:	Jahresberichte des/der Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz
Rechtsgrundlage:	§ 54 Abs. 2 BImSchG, § 58b Abs. 2 Satz 1 BImSchG
Empfehlung:	Die Jahresberichte können jeweils in interne jährliche Auditberichte einfließen. Es wird dabei jedoch empfohlen, daß die verschiedenen Autoren die von ihnen verfaßten Teile nachvollziehbar kenntlich machen.

## II. Wasserrecht

1.

Tatbestand:	Anordnungen zum Einsatz externer Fachkundiger
Rechtsgrundlage:	§ 19i Abs. 2 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), §§ 22 und 23 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS)
Tatbestand:	Befreiung von Sachverständigen-Prüfungen
Rechtsgrundlage:	§ 22 Abs. 3 Satz 2 VAwS
Umsetzung:	Vollzugshinweis an die zuständige Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörde: Von Anordnungen gemäß o. g. Vorschriften bzw. vom Vollzug des § 19i Abs. 2 Satz 3 WHG in Verbindung mit den §§ 22 und 23 VAwS kann gegenüber Betreibern/Benutzern/Verpflichteten, deren Anlage Teil eines Unternehmensstandortes ist, der im Register der geprüften Betriebsstandorte gemäß Artikel 8 der EG-Öko-Audit-VO eingetragen ist, abgesehen werden, es sei denn, es treffen die Fälle des § 19i Abs. 2 Nr. 4 WHG zu.

2.

Tatbestand:	Überwachung/Kontrolle
Rechtsgrundlage:	§ 105 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) i. V. m. § 21 WHG
Umsetzung:	Vollzugshinweis an die zuständige Behörde: Im Rahmen der Ausübung von Überwachungstätigkeiten sowie bei der Aufstellung von Überwachungsprogrammen kann im Einzelfall ein Standorteintrag nach Artikel 8 EG-Öko-Audit-VO berücksichtigt werden, soweit der Behörde Informationen aus den im Rahmen der Umsetzung des Öko-Audit-Systems erstellten Unterlagen zugänglich sind. Die Erweiterung der Überwachungsintervalle oder eine Beschränkung des Prüfungsumfangs bei Routinekontrollen ist dabei zulässig. Ausgenommen hiervon sind sämtliche anlaßbezogene Handlungen.

3.

Tatbestand:	Einzelfallbestellung von Betriebsbeauftragten
Rechtsgrundlage:	§ 4 Abs. 2 Nr. 2 WHG und § 5 Abs. 1 Nr. 1a WHG
Umsetzung:	Vollzugshinweis an die zuständige Behörde: Bei nach Artikel 8 EG-Öko-Audit-VO eingetragenen Standorten kann auf eine Anordnung zur Bestellung von Betriebsbeauftragten nach den o. g. Vorschriften verzichtet werden.

4.

Tatbestand:	Anzeige der Bestellung des/der Betriebsbeauftragten für Gewässerschutz
Rechtsgrundlage:	§ 21c Abs. 1 Satz 2 WHG
Empfehlung:	Die Pflicht kann auch durch die Übersendung von Dokumenten bzw. Auszügen aus den im Rahmen des Umweltmanagements festgelegten Regelungen (hier: Zuständigkeiten) erfüllt werden, wenn die gesetzlich geforderten Angaben enthalten sind.

5.

Tatbestand:	Jahresberichte des/der Betriebsbeauftragten für Gewässerschutz
Rechtsgrundlage:	§ 21b Abs. 3 WHG
Empfehlung:	Die Jahresberichte können jeweils in interne jährliche Auditberichte einfließen. Es wird dabei jedoch empfohlen, daß die verschiedenen Autoren die von ihnen verfaßten Teile nachvollziehbar kenntlich machen.

## III. Abfallrecht

1.

Tatbestand:	Anordnungen zum Einsatz externer Fachkundiger
Rechtsgrundlage:	§ 21 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)
Umsetzung:	Vollzugshinweis an die zuständige Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörde: Von Anordnungen gemäß o. g. Vorschrift kann gegenüber Betreibern/Benutzern/Verpflichteten, deren Anlage Teil eines Unternehmensstandortes ist, der im Register der geprüften Betriebsstandorte gemäß Artikel 8 EG-Öko-Audit-VO eingetragen ist, abgesehen werden.

2.

Tatbestand:	Überwachung/Kontrolle
Rechtsgrundlage:	§ 40 KrW-/AbfG
Umsetzung:	Vollzugshinweis an die zuständige Behörde: Im Rahmen der Ausübung von Überwachungstätigkeiten sowie bei der Aufstellung von Überwachungsprogrammen kann im Einzelfall ein Standorteintrag nach Artikel 8 EG-Öko-Audit-VO berücksichtigt werden, soweit der Behörde Informationen aus den im Rahmen der Umsetzung des Öko-Audit-Systems erstellten Unterlagen zugänglich sind. Die Erweiterung der Überwachungsintervalle oder eine Beschränkung des Prüfungsumfangs bei Routinekontrollen ist dabei zulässig. Ausgenommen hiervon sind sämtliche anlaßbezogene Handlungen.

3.

Tatbestand:	Mitteilung zur Betriebsorganisation im Abfallrecht
Rechtsgrundlage:	§ 53 Abs. 2 KrW-/AbfG
Umsetzung:	Vollzugshinweis an die zuständige Behörde: Ein der zuständigen Behörde vorgelegtes Dokument über den Nachweis des Standorteintrages oder eine für gültig erklärte Umwelterklärung nach Artikel 5 EG-Öko-Audit-VO gilt bei eingetragenen Standorten nach Artikel 8 EG-Öko-Audit-VO als Anzeige nach § 53 Abs. 2 KrW-/AbfG, soweit sie die darin geforderten Aussagen enthalten.

4.

Tatbestand:	Einzelfallbestellung von Betriebsbeauftragten für Abfälle
Rechtsgrundlage:	§ 54 Abs. 2 KrW-/AbfG
Umsetzung:	Vollzugshinweis an die zuständige Behörde: Bei nach Artikel 8 EG-Öko-Audit-VO eingetragenen Standorten kann auf eine Anordnung zur Bestellung von Betriebsbeauftragten für Abfälle nach der o. g. Vorschrift verzichtet werden.

5.

Tatbestand:	Anerkennung der Abfallbilanz und des Abfallwirtschaftskonzeptes
Rechtsgrundlage:	§§ 19 und 20 KrW-/AbfG
Umsetzung:	Vollzugshinweis an die Behörde: Angaben aus den der zuständigen Behörde vorgelegten Dokumenten von eingetragenen Standorten nach Artikel 8 EG-Öko-Audit-VO sind als Abfallwirtschaftskonzept oder dessen Fortschreibung und als Abfallbilanz anzuerkennen, wenn die Dokumente die Anforderungen der §§ 19 und 20 KrW-/AbfG und der Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung erfüllen. Ausgenommen von der o. g. Regelung sind Abfallkonzepte, die bei Eigenentsorgung der Nachweisführung entsprechend §§ 44 und 47 KrW-/AbfG dienen.

6.

Tatbestand:	Fakultative Nachweisverfahren über die Beseitigung bzw. Verwertung von Abfällen
Rechtsgrundlage:	§§ 42 und 45 KrW-/AbfG
Umsetzung:	Vollzugshinweis an die Behörde: Bei der Entscheidung über die Anordnung des Nachweisverfahrens nach §§ 42 und 45 KrW-/AbfG kann gegenüber den Besitzern von Abfällen, deren Abfälle im Rahmen einer Tätigkeit auf einem nach Artikel 8 EG-Öko-Audit-VO eingetragenen Unternehmensstandort anfallen, verzichtet werden, wenn nicht die Nachweisführung zur allgemeinen Überwachung der Entsorgungswege einzelner Abfallarten unabhängig vom Abfallerzeuger erforderlich ist.

7.

Tatbestand:	Bestätigung des Entsorgungsnachweises
Rechtsgrundlage:	§ 5 Abs. 2 Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (NachwV)
Umsetzung:	Vollzugshinweis an die Behörde: Bei der Prüfung der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung nach § 5 Abs. 2 NachwV sind in Bezug auf die Entsorgungsanlage die Angaben aus den der zuständigen Behörde vorliegenden Dokumenten nach Anhang I B EG-Öko-Audit-VO zu berücksichtigen.

8.

Tatbestand:	Freistellung des Abfallentsorgers - Privilegiertes Verfahren -
Rechtsgrundlage:	§ 13 Abs. 1 NachwV
Umsetzung:	Vollzugshinweis an die Behörde: Bei der Freistellung des Abfallentsorgers nach § 13 Abs. 1 NachwV sind die Angaben aus den der zuständigen Behörde vorliegenden Dokumenten nach Anhang I B der EG-Öko-Audit-VO zu berücksichtigen.

9.

Tatbestand:	Jahresberichte des/der Betriebsbeauftragten für Abfall
Rechtsgrundlage:	§ 55 Abs. 2 KrW-/AbfG
Empfehlung:	Die Jahresberichte können jeweils in interne jährliche Auditberichte einfließen. Es wird dabei jedoch empfohlen, daß die verschiedenen Autoren die von ihnen verfaßten Teile nachvollziehbar kenntlich machen.

#### IV. Fachübergreifende Regelungen

1.

Tatbestand:	Erhebung von Verwaltungsgebühren
Rechtsgrundlage:	Verwaltungsgebühren für behördliche Maßnahmen auf dem Gebiet des Umweltschutzes
Umsetzung:	Vollzugshinweis an die zuständige Behörde Sofern für die Amtshandlung Rahmengebührensätze bestehen, ist die Eintragung als Standort nach Artikel 8 der EG-Öko-Audit-VO bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen, wenn sich der Verwaltungsaufwand durch die Auditierung verringert hat.

#### **Verwaltungsvorschrift über die Herstellung eines allgemeinen Einvernehmens nach § 5 Abs. 3 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes - VVAllgEinv -**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg  
Vom 22. August 1998

1. Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und das Brandenburgische Landesmuseum für Ur- und Frühgeschichte als Denkmalfachbehörden können vorbehaltlich ihrer Beteiligung in besonders begründeten Einzelfällen das Einvernehmen nach § 5 Abs. 3 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes vom 22. Juli 1991 (GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 124) - BbgDSchG - gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde für folgende Fallgruppen allgemein erteilen:

- Maßnahmen in der Umgebung von Einzeldenkmalen,
- Maßnahmegruppen, die für bestimmte Geltungsbereiche abgegrenzt worden sind (z. B. Typologien für Dachdeckung, Wandbehänge, Fenster u. ä. in bestimmten Gebieten oder bei bestimmten Denkmaltypen),
- Einrichtung von reversiblen Werbeanlagen an oder in der Nähe von Einzeldenkmalen,
- Abbrüche von nichtdenkmalbestimmenden Teilen in Denkmalbereichen oder von nichtdenkmalbestimmen-

den Anbauten und Nebengebäuden von Einzeldenkmalen,

- Maßnahmen an Bestandteilen von Denkmalbereichen, die das Erscheinungsbild oder den Denkmalwert nicht beeinträchtigen, sofern diese Bestandteile nicht zugleich Einzeldenkmal nach § 2 Abs. 1 BbgDSchG sind,
  - Renovierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an Einzeldenkmalen, soweit es sich um denkmalwert-erhaltende Maßnahmen handelt, die keiner besonderen fachlichen Begutachtung durch das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege bedürfen, ausgenommen umfangreichere Instandsetzungsmaßnahmen, Umbau und Erweiterungsmaßnahmen,
  - Renovierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie Pflegemaßnahmen an den gärtnerischen Anlagen soweit Gebäude und Grundstücke der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg betroffen sind,
  - Maßnahmen in als Bodendenkmal geschützten Altstadtbereichen.
2. Von der allgemeinen Einvernehmensherstellung ausgenommen sind Maßnahmen an Einzeldenkmalen im Eigentum oder Besitz der Landkreise und kreisfreien Städte.
3. Voraussetzung für die allgemeine Einvernehmensherstellung ist, daß die untere Denkmalschutzbehörde zur Durchführung ihrer Aufgaben ausreichend mit geeigneten Fach-

**Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

904

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 42 vom 13. Oktober 1998

kräften der Denkmalpflege besetzt ist. Hierzu sind auf Grund von Ausbildung, Fortbildung oder langjähriger Erfahrung erworbene Fachkenntnis auf dem Gebiet der Denkmalpflege erforderlich. Veränderung in der Besetzung der unteren Denkmalschutzbehörde sind der zuständigen Denkmalfachbehörde unverzüglich anzuzeigen.

- 3.1 Das allgemeine Einvernehmen wird auf schriftlichen Antrag der unteren Denkmalschutzbehörde durch die zuständige Denkmalfachbehörde schriftlich erteilt. In dem Antrag sind die Voraussetzungen nach Nummer 3 darzulegen. Sofern die Denkmalfachbehörde einen Antrag auf Erteilung des allgemeinen Einvernehmens ablehnen will, beteiligt es die oberste Denkmalschutzbehörde.

Das allgemeine Einvernehmen kann nach vorheriger Anhörung der unteren Denkmalschutzbehörde bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen werden.

- 3.2 Über die Erteilung oder den Widerruf des allgemeinen Einvernehmens wird die oberste Denkmalschutzbehörde von der unteren Denkmalschutzbehörde unterrichtet. Die untere Denkmalschutzbehörde unterrichtet die zuständige Denkmalfachbehörde über die getroffenen Entscheidungen anhand einer Durchschrift der denkmalrechtlichen Erlaubnis oder der Baugenehmigung.

- 3.3 Die allgemeine Einvernehmensherstellung erstreckt sich auch auf die Ausstellung von Steuerbescheinigungen, von denen die betroffene Denkmalfachbehörde eine Durchschrift erhält.

4. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0